

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Elfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 18/364

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1 Fa -
Tel.: 90227 (9227) - 6227

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Elfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Elfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 30. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens acht einhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen

a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,

b) ein Elternteil alleinerziehend ist,

c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem feststellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt oder

d) ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes anerkannt ist, wobei die Schule den Umfang der Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler aufgrund pandemiebedingt fehlender räumlicher oder personeller Mittel einschränken kann.

In den Fällen des Satzes 1 kann bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als acht-einhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird, sofern Präsenzunterricht stattfindet, ergänzend zu diesem angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird. Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten.“

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika und der Angebote des Dualen Lernens Ersatzleistungen organisieren.“

cc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres können nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden.

12. Pädagogische Veranstaltungen im Freien sind in voller Lerngruppe möglich.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass pädagogische Veranstaltungen im Freien, wie etwa Unterricht im Freien, in voller Klassenstärke möglich sind, Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden können, in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann, abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht

einschließlich Nutzung der duschen in der primarstufe, in der qualifikationsphase der gymnasialen oberstufe der sekundarstufe und im ausbildungsgang zum oder zur fachangestellten für bäderbetriebe stattfindet sowie betriebspraktika und Angebote des dualen lernens an außerschulischen lernorten in der sekundarstufe stattfinden.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsangeboten“ ein Komma und die Wörter „an Exkursionen, an pädagogischen Veranstaltungen“ eingefügt.
3. In § 6 wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „23. Juni 2021“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:

- aa) In Abschnitt V Nummer 3 wird die Position „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe rot: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

- bb) In Abschnitt VII Nummer 3 werden die Positionen „Stufe orange“ und „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Nutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.

Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Nutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.“

- b) In Teil B Sekundarstufe werden in Abschnitt V Nummer 3 die Positionen „Stufe orange“ und „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung

dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe rot:

Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

- c) In Teil C Schulische berufliche Bildung wird in Abschnitt V Nummer 3 die Position „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe rot:

Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung werden insbesondere pädagogische Veranstaltungen im Freien in voller Klassenstärke sowie Veranstaltungen zur Vergabe der Abiturzeugnisse und Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres nach Maßgabe der Vorschriften der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlaubt und die insoweit erforderlichen Folgeanpassungen vorgenommen. Zudem wird das Angebot der Notbetreuung erweitert. Ferner werden Anpassungen in der Anlage 1 der Verordnung vorgenommen. Zudem wird die Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung nunmehr bis zum Ablauf des letzten Schultags vor Beginn der Sommerferien verlängert.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung und das Beibehalten der Sonderregelungen des § 4 sind auch unter Berücksichtigung der aktuell sinkenden Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin erforderlich, um den Lehr- und Betreuungsbetrieb unter Beachtung des Infektionsschutzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass noch nicht alle Lehrkräfte und die wenigsten Schülerinnen und Schüler über einen vollständigen Impfschutz verfügen, stellen die Regelungen der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, und insbesondere die Regelungen zum Wechselunterricht, weiterhin ein erforderliches und angemessenes Mittel dar, um die Infektionsgefahr zu verringern. In Abetracht der sinkenden Fallzahlen können allerdings mit dieser Änderungsverordnung nunmehr weitgehende Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung im Freien geschaffen werden, an der die Schülerinnen und Schüler auch in der gesamten Klassenstärke teilnehmen können. Eine Übertragung dieser Möglichkeiten in die Innenräume ist aufgrund der dort bestehenden erhöhten Infektionsgefahr jedoch weiterhin nicht angezeigt. In Abwägung zwischen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung einschließlich damit einhergehender Präsenzunterrichtszeiten und dem Schutz der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule tätigen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus ist die Verlängerung der Geltung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung bis zum Beginn der Sommerferien notwendig. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit § 13 Absatz 4 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, und damit das grundsätzliche – wenngleich Abweichungen zugängliche – präventive Verbot von Präsenzunterricht noch Geltung beansprucht.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 4)

Das Angebot der Notbetreuung wird auf alle Schülerinnen und Schüler ausgeweitet, bei denen ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes anerkannt ist. Die Schule kann den individuellen Betreuungsumfang der Schülerinnen und Schüler verringern, sofern eine umfassende Betreuung pandemiebedingt aufgrund fehlender räumlicher oder personeller Mittel nicht möglich ist. Hierbei soll die individuelle Situation der Familien Berücksichtigung finden. Die Eltern sind deshalb dazu aufgefordert, den individuellen Betreuungsumfang darzulegen und auf das notwendige Maß zu beschränken.

Des Weiteren werden nunmehr auch Veranstaltungen zur Vergabe der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres ermöglicht, sofern die Vorgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung von Veranstaltungen eingehalten werden. Zudem sind nun pädagogische Veranstaltungen im Freien, insbesondere Unterricht im Freien, in ganzer Lerngruppenstärke erlaubt. Eine Teilung der Lerngruppe ist damit in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Zu 2. (§ 5)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Testpflicht auch für die Teilnahme an Exkursionen und sonstigen pädagogischen Veranstaltungen gilt.

Zu 3. (§ 6)

Die Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung wird bis zum Ablauf des 23. Juni 2021 verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung und das Beibehalten der Sonderregelungen des § 4 sind auch unter Berücksichtigung der aktuell sinkenden Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin erforderlich, um den Lehr- und Betreuungsbetrieb unter Beachtung des Infektionsschutzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass noch nicht alle Lehrkräfte und die wenigsten Schülerinnen und Schüler über einen vollständigen Impfschutz verfügen, stellen die Regelungen der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung und insbesondere die Regelungen zum Wechselunterricht weiterhin ein angemessenes Mittel dar, um die Infektionsgefahr zu verringern. In Anbetracht der sinkenden Fallzahlen werden allerdings mit dieser Änderungsverordnung weitgehende Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung im Freien geschaffen, an der die Schülerinnen und Schüler auch in der gesamten Klassenstärke teilnehmen können. Eine Übertragung dieser Möglichkeiten in die Innenräume ist aufgrund der dort bestehenden erhöhten Infektionsgefahr jedoch weiterhin nicht angezeigt. In Abwägung zwischen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung einschließlich damit einhergehender Präsenzunterrichtszeiten und dem Schutz der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule tätigen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus ist die Verlängerung der Geltung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung bis zum Beginn der Sommerferien notwendig. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit § 13 Absatz 4 Satz 1

der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, und damit das grundsätzliche – wenngleich Abweichungen zugängliche – präventive Verbot von Präsenzunterricht noch Geltung beansprucht.

Zu 4. (Anlage 1)

Exkursionen im Freien sind nun wieder durchweg in der gesamten Klassengruppe möglich. Auch in der „Stufe rot“ ist für Exkursionen im Freien keine Teilung der Klassengruppe mehr nötig. Eine pädagogische Notwendigkeit muss für diese Exkursionen nunmehr auch in der „Stufe rot“ nicht mehr bestehen. Exkursionen in der Sekundarstufe, die der Berufs- oder Studienorientierung dienen, sind auch in den Stufen orange und rot in halber Lerngruppe nun auch in geschlossenen Räumen möglich. Die Hygienevorschriften sind dabei zu beachten.

Der praktische Bläserunterricht wird nunmehr auch in der Primarstufe entsprechend den Regelungen für die Sekundarstufe erlaubt. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, ist der Bläserunterricht ausschließlich im Freien und mit 2 Metern Abstand zwischen den anwesenden Personen möglich. Für Blasinstrumente sind besondere Hygienemaßnahmen für die Reinigung vorzusehen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (GVBl. S. 446) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 30. Mai 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

SchulHygCoV-19-VO - alte Fassung -	SchulHygCoV-19-VO - neue Fassung -
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Sonderregelungen für eine Wieder-aufnahme des Lehr- und Betreuungs-betriebs in Präsenz</p> <p>(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 findet ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in dieser Zeit keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.</p> <p>(2) 1. und 2. unverändert</p> <p>3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achtseinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen</p> <p>a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,</p> <p>b) ein Elternteil alleinerziehend ist oder</p> <p>c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Sonderregelungen für eine Wieder-aufnahme des Lehr- und Betreuungs-betriebs in Präsenz</p> <p>(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 findet ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in dieser Zeit keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.</p> <p>3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achtseinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen</p> <p>a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,</p> <p>b) ein Elternteil alleinerziehend ist, oder</p> <p>c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt. oder</p> <p>d) ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes anerkannt ist, wobei die Schule den Umfang der Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler aufgrund</p>

<p>Abweichend hiervon kann in den Fällen des Satzes 1 bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achtseinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird, sofern Präsenzunterricht stattfindet, ergänzend zu diesem angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird. Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten.</p>	<p>pandemiebedingt fehlender räumlicher oder personeller Mittel einschränken kann.</p> <p>Abweichend hiervon kann In den Fällen des Satzes 1 kann bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achtseinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird, sofern Präsenzunterricht stattfindet, ergänzend zu diesem angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird. Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten.</p>
<p>4. bis 7. unverändert</p> <p>8. Betriebspraktika finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika Ersatzleistungen organisieren.</p>	<p>8. Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika und der Angebote des Dualen Lernens Ersatzleistungen organisieren.</p>
<p>9. und 10. unverändert</p>	<p>11. Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres können nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden.</p> <p>12. Pädagogische Veranstaltungen im Freien sind in voller Lerngruppe möglich.</p>
<p>(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygiene-</p>	<p>(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygiene-</p>

<p>neregelungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann und abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie Betriebspraktika in der Sekundarstufe stattfinden. Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>neregelungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann und abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie Betriebspraktika in der Sekundarstufe stattfinden. Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass pädagogische Veranstaltungen im Freien, wie etwa Unterricht im Freien, in voller Klassenstärke möglich sind, Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden können, in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb nach Maßgabe der</p>
--	--

	<p>Stufe orange angeboten werden kann, abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe stattfindet sowie Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten in der Sekundarstufe stattfinden.</p>
§ 5 Testpflicht	
<p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARSCoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 	<p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten, an Exkursionen, an pädagogischen Veranstaltungen und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARSCoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den

<p>und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p>	<p>Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p>
<p>Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.</p>

<p>mer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 23. Juni 2021 außer Kraft.</p>
<p>Anlage 1 Teil A Primarstufe</p>	<p>Anlage 1</p>
<p><i>I. bis IV. unverändert</i></p>	
<p>V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen</p>	
<p><i>1. und 2. unverändert</i></p>	
<p>3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten</p>	<p>3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten</p>
<p>Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>	<p>Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>
<p>Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>	<p>Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>
<p>Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>	<p>Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>
<p>Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevor-</p>	<p>Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevor-</p>

	schriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.		schriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
	<i>VI. unverändert</i>		
	VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben		
	<i>1. und 2. unverändert</i>		
	3. Bläserklassen		3. Bläserklassen
Stufe grün:	Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.	Stufe grün:	Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Stufe gelb:	Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.	Stufe gelb:	Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung soll mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
Stufe orange:	Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.	Stufe orange:	Praktischer Unterricht für Bläser

<p>Stufe rot: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p>	<p>Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt. Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.</p> <p>Stufe rot: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt. Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer.</p>
Teil B Sekundarstufe	
<i>I. bis IV. unverändert</i>	
V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung im Ganztag sowie beim Schulmittages-	
<i>1. und 2. unverändert</i>	
3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten	3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten
Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.	Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

<p>Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p> <p>Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p> <p>Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>	<p>Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p> <p>Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p> <p>Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Exkursionen, die der Berufsorientierung oder der Studienorientierung dienen, können in halben Lerngruppen sowie unter Einhaltung der Hygienevorschriften auch mit einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen verbunden werden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>
Teil C Berufliche Bildung	Teil C Berufliche Bildung
<i>I. bis IV. unverändert</i>	
V. Infektionsschutz im Unterricht, Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb	
<i>1. und 2. unverändert</i>	
3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten	3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten
<p>Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>	<p>Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.</p>

Stufe gelb:	Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.	Stufe gelb:	Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Stufe orange:	Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.	Stufe orange:	Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Stufe rot:	Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.	Stufe rot:	Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.